

# RS Vwgh 1998/4/22 96/01/0502

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.04.1998

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AsylG 1997 §44 Abs2;

AsylG 1997 §44 Abs3;

VwGG §28 Abs1 Z4;

VwGG §42 Abs2 Z1;

## Rechtssatz

Die fälschliche Anwendung des AsylG (1968) statt des AsylG 1991 belastet zwar den Bescheid mit Rechtswidrigkeit, diese bedeutet aber nur dann eine Verletzung des subjektiv-öffentlichen Rechtes auf Gewährung von Asyl, wenn die belangte Behörde Vorschriften angewendet hätte, die im richtigerweise anzuwendenden AsylG 1991 inhaltlich nicht enthalten wären oder dem bf Asylwerber aufgrund der Übergangsvorschrift des § 44 Abs 2 und Abs 3 AsylG 1997 durch das Zurücktreten des Verfahrens in das Stadium vor Erlassung des Berufungsbescheides eine im Hinblick auf den geltend gemachten Beschwerdepunkt günstigere Rechtsstellung zukäme.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996010502.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)